

WIEDERHOLTES UND GESCHÄRFTES
ALLGEMEINES

E D I C T,

Dafs unter

MILITAIR- UND CIVIL-
PERSONEN

In allen

KLAGE-SACHEN

DIE BEYDERSEITS ORDENT-
LICHEN INSTANTIEN,

NACH IHREM HIERIN FESTGESETZTEN
UNTERSCHIED, OHNE EINIGEN EINGRIFF, VON
ALLEN UND JEDEN GENAU BEOBACHTET,

Und darin,

WIE AUCH BEY JUDICIIS
M I X T I S,

VORGESCHRIEBENER MASSEN
PONCTUEL VERFAHREN,

VON NIEMAND EINIGE EIGEN-
MÄCHTIGE EXECUTION
VORGENOMMEN,

UND DER MISSBRAUCH DER COM-
MISSIONEN ABGESTELLET
WERDEN SOLL.

Sub Dato Berlin den 1ten Novembr. 1729.

D U I S B U R G,

Gedrückt bey Johannes Sas, Universitäts Buchdrucker.

*Das Edict ist fan den 22. Decembris 1729
in 25 gepubliciret den 25. Decembris 1729*



IR FRIDERICH WILHELM, von Gottes Gnaden König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zur Verhütung aller besorglichen Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen Unsern Regimentern und Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern Unsern Justitz-Collegiis bereits unter dem 24. Januarii 1723, in dem verbesserten allgemeinen Wechsel-Recht vom 25. Septembris 1724, wie auch unter dem 27. April 1726, und wegen Unseres Königreichs Preussen besonders unter dem 11. Septembris 1728. allergnädigst und ernstlich verordnet, und durch öffentliche gedruckte Patente sowohl Unsern Regierungen, Krieges und Domainen-Cammern, als auch durch die desfalls an alle Regimente ergangene Circular Ordres haben bekannt machen lassen und fest gesetzt, daß die Instanzien nicht confundiret, und niemand, er sey wer er wolle, mit seiner Klage die geordnete erste und übrige ordentliche Instanzien vorbehey gehen, weniger von Unseren Troupen eigenmächtige Executiones veranlasset, auch wie es wegen der Judiciorum mixtorum besonders in Unserm Königreich Preussen zwischen Unserer Armée und der Preussischen Regierung gehalten werden, und kein Theil dem andern in der Jurisdiction einigen Eingrif thun solle;

Wir aber höchst mißfällig wahrnehmen, daß dennoch diesen Unsern so heilsamen Verordnungen in ein und andern Unseren Provintzien und Landen ein vollkommenes Genügen noch nicht geleistet, sondern bald von Unseren Troupen, bald von Unsern Civil-Bedienten verschiedentlich dagegen gehandelt, dadurch Collisiones und Weitläufigkeiten verursacht, und Wir deshalb mit unnöthigen Klagen ofters behelliget worden: Als wollen und ordnen Wir nochmahls hiemit und kraft dieses offenen Edicts,

I.

Daß wann jemand eine Klage wieder einen Unserer Officierer, es sey in was vor einer Personal-Sache es wolle, anzubringen hat, derselbe sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments in der ersten Instanz unfehlbar melden, und von selbigem Hülfe und Recht suchen, in Entstehung dessen aber, wann ihm nicht geholfen werden solte, alsdann in Justitz-Sachen bey der Landes-Regierung, oder wo solche nicht ist, bey dem allda établierten Justitz-Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer seine Noth klagen und deren Assistentz begehren solle; Da dann Unsere Regierungen, oder Justitz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, worunter von denenselben die Sache gehöret, sogleich mit dem Commandeur des Regiments deshalb correspondiren, und die Endschaft und rechtliche Abthung der Sache unnachlässig urgiren müssen; Falls diese aber wieder alles Vermuthen von denenselben gar keine oder doch nicht zulängliche Antwort und Rechts-Hülfe erhalten solten, so muß Unsere Regierung, Justitz-Collegium, oder Krieges- und Domainen-Cammer davon umständlich, mit Beyfügung ihres gründlichen Gutachtens, auf ihre Pflichten allerunterthänigst an Uns berichten, und bey schwerer Verantwortung darunter nicht säumen, vielweniger sich etwas davon abhalten lassen, damit einem jeden überall schleunige und unpartheyische Justitz unpachbleiblich und würcklich administriret werde, wie solches Unserer allerhöchsten Intention und eigentlichen Willens-Meinung durchgehends gemäfs, und schon zum öftern von Uns declariret ist.

II.

Wann der Beklagte ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat ist, so ist die erste Instanz in personalibus bey dem Capitaine der Compagnie, unter welcher solcher Beklagter stehet, und die 2te Instanz bey dem Commandeur des Regiments, und folglich müssen in solcher Ordnung die Personal-Klagen, Ansprüche und Beschwerden wieder Unter-Officiers und gemeine Soldaten angebracht und darüber Justitz gesucht werden:

Falls

Falls aber einem Kläger auch daselbst nicht geholfen werden möchte, muß er, wie vorhin gedacht, in Justitz-Sachen bey der Landes Regierung, oder bey dem an deren statt établierten Justitz Collegio, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer sich melden, welche dann, wie vor gedacht, darin unnachlässige Beforderung durch Schreiben und Vorstellungen an die Commandeurs bestens zu thun, und auf das prompteste weiter zu verfahren haben.

Und soviel in specie die Wechsel Sachen betrifft, deshalb lassen Wir es bey demjenigen, was §. 60. des verbesserten allgemeinen Wechsel-Rechts vom 25ten Septembr. 1724. klar und deutlich verordnet ist; In realibus aber bleibet indistincte für alle Militair- und Civil Personen, von was Rang oder Condition dieselben immer seyn mögen, die erste Instantz bey dem ordentlichen Richter, worunter die angesprochene oder unter vormundschafftlicher Administration und Berechnung stehende Lehn- und Alodial Güter, Häuter, Effecten, unbewegliche Stücke und denenselben anklebende Jura und Gerechtigkeiten gelegen oder verhanden sind, und also bey ihrem ordentlichen foro rei sitæ, und wird dabey nach Maafsgebung Unsers in anno 1713. publicirten allgemeinen Justitz-Reglements von allen überall ohne einiges Nachsehen procediret.

III.

Wann aber jemand von den Chefs, Commandeurs, auch übrigen Officiers, oder Soldaten, über einen Unserer Bedienten, oder andere von Adel, gantze Corpora, Beamten, Magistrate, Bürger oder Bauer zu klagen oder etwas zu denunciiren hat, so muß derselbe solches in der ersten Instantz in personalibus bey dem ordentlichen Richter, worunter der Beklagte stehet, in realibus aber, wie obgedacht, in dem ordentlichen foro rei sitæ gehörig anbringen, und in Justitz-Sachen die 2te oder 3te Instantz bey Unserm Cammer-Gericht, Landes-Regierungen, Hof Gerichten oder Tribunal, in andern Sachen aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer suchen und ausführen.

IV.

Wobey Wir allergnädigst wollen und befehlen, daß die Chefs und Commandeurs der Regimenter, wie auch die Capitains in der denenselben über Unter-Officiers und gemeine Soldaten, vorgedachter massen, zustehenden ersten Instantz, ingleichen Unsere Regierungen, oder andere Justitz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern, alle an sie gebrachte Klagen und Provocationes ohne einige Weirläufigkeit, Aufenthalt oder Schwierigkeit dergestalt abthun sollen, daß einem jeden Klagenden in der That und Wahrheit unpartheyisches und schleuniges Recht wiederfahre, folglich Wir mit den unnörhigen Behelligungen weiter nicht fatigiret, noch die Sachen dadurch verzögert werden mögen: Falls aber dergleichen für Untere höchste Person nicht gehörende Klagen dabey dennoch einlaufen solten, und daß solche Kläger sich schon vorhero gehörigen Orts gebührend damit gemeldet haben, ihnen aber allda, dieser Unserer nochmahls so wohlbedächtrig und ernstlich declarirenden Willens-Meinung zuwieder, rechtlich nicht geholfen worden, und daß sohanes ihr geschehenes Suchen und darauf verweigertes oder verzögertes Recht von denenselben zugleich belcheiniget wird; So wollen Wir solche Chefs und Commandeurs der Regimenter und Capitains der Compagnien, wie auch Unsere Regierungen, Justitz-Collegia, Krieges- und Domainen-Cammern deshalb unnachbleiblich zur Verantwortung gezogen wissen, und dafür dergestalt exemplariter ansehen, als es Ubertreter Unserer allerhöchsten eigentlichsten Ordres nach der Schärfe meritiren.

V.

Ferner declariren Wir hiebey auch nochmahln, daß wann von allen vorgedachten Militair oder Civil Personen einiger Kläger oder Provocant, er sey wer er wolle, die erste oder andere ordentliche Instantien vorbey gehen, und sich unterstehen möchte, an statt dererselben bey Unserer höchsten Person wieder diese beständige Norm und Ordnung ohne würckliche Bescheinigung, daß ihm in der That auf sein geziemendes Suchen vor den verordneten Instantien das Recht zur Ungebühr allda verzögert oder versaget worden, zu klagen, oder mit Praterirung der ersten und ordentlichen Instantien, oder mit Abziehung der würcklich rechtshängigen Sachen, darin Commissiones anderergestalt, als wo die Natur der Sachen dergleichen in Conformität der Rechte zulasset oder erfordert, zu suchen und auszubringen, selbiger, wann er auch sonst in der Sache selbst was für sich haben möchte, dennoch zur Strafe wegen solcher Convention wieder diese Unsere Ordnung, abgewiesen, und überdem besonders dafür angesehen werden solle: Dagegen aber werden auch alle Judicia, und alle diejenigen, welchen die Administration der Justitz sowohl bey dem Militair- als Civil-Stande von Uns an-

vertrauet

vertrauet ist, hiemit nochmahls ernstlich und besonders angewiesen, bey Vermeidung respectivè Königlicher höchsten Ungnade und Fiscalischer Ahndung einem jeden ohne Ansehen der Person und ohne allen Aufenthalt schleunigst und unpartheyisch zu seinem Recht und zur würcklichen Execution dessen, was rechtskräftig ausgewonnen ist, zu verhelfen, und sich nichts daran hindern zu lassen.

VI.

In solchen Fällen aber, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten nemlich von denen so bey Unserer Armée engagiret sind, und zugleich von denen so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unserm Königreich Preussen nach Maafsgebung Unsers gedruckten Reglements vom 11ten Septembris 1728. von der Preussischen Regierung und von dem in besagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armée concertiret und verordnet, in Unsern übrigen Provintzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in Justitz-Sachen, in andern Sachen aber von der Krieges- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehen, angestellet, auch dazu jedesmahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabey dem ersten von den Militair-Personen das Præsidium hiemit ein- für allemahl aufgetragen seyn.

VII.

Was nun von sothanem Judicio mixto erkannt wird, solches bringet in Preussen der commandirende General, in Unsern andern Provintzien aber der Commandeur des Regiments wieder die Militair-Personen, die Regierungen und Justitz-Collegia aber, oder Krieges- und Domainen-Cammern wieder die Civil Personen zur gehörigen Execution; Es wäre dann, daß die Beschaffenheit der Sache erfordere, die Acta vorhero zu Unserer allerhöchsten Confirmation einzusenden, da Wir solchenfalls nach befindenden Umständen auch allhier zur Revision solcher einkommenden Urtheile und Acten gleichfalls entweder ein Judicium mixtum bey Unsern Krieges- und Justitz Departements, in derselben Maasse, der Ordnung, und des Præsidi, wie bey den ersten Instanzien, verordnen, oder von einem jeden Departement die Beförderung des Final Decisi über die darunter gehörende Personen separatim und successive besorgen lassen werden.

Wornach sich also Unsere Generalität, die Commandeurs der Regimente, Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wie auch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und sonst alle Justitz-Collegia und Gerichte Unsers Königreichs Preussen und Unserer übrigen Provintzien und Lande allergehorsamst und eigentlich zu achten haben, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade, schwere Verantwortung und ernstliche Behandlung unnachbleiblich zu vermeiden, massen Wir diese nöthige und heilsame Ordnung durchgehends von allen punctuel observiret und in allen Stücken steif und fest gehalten wissen wollen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Novembris 1729.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne. A. O. v. Vierck. F. M. v. Viebahn.